

# 1. Satzung vom 22.01.2007

## zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Busenberg vom 4. November 2005

Der Gemeinderat von Busenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl.S.69) in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### 1. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Zur Aufrechterhaltung der Grabpflege kann eine Verlängerung für einen kürzeren Zeitraum (mindestens 10 Jahre) erfolgen.

#### 2. § 14 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist erfolgt keine anteilige Erstattung der Nutzungsgebühr.

#### 3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Aschen dürfen beigesetzt werden

1. in Urnenreihengrabstätten 1 Asche
2. in Urnenwahlgrabstätten (0,50 m x 0,65 m x bzw. x 1,00 m) 1 Asche
3. in Urnenwahlgrabstätten (1,00 m x 1,00 m) bis zu 2 Aschen
4. in Wahlgrabstätten je Grabstelle 1 Asche und 4 Aschen in Form einer Beistellung

#### 4. § 15 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen, die nachfolgenden Absätze erhalten die Bezeichnung 4 und 5

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Teile der Friedhofssatzung vom 04.11.2005 außer Kraft.

Busenberg, den 22.01.2007



(Wegmann)  
Ortsbürgermeister